

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3

Ausgegeben Danzig, den 31. Januar

1931

Inhalt. Verordnung über die anderweite Verteilung der Staatssteuern auf die Gemeinden und zur Abänderung des § 59 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes betr. Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nebst Abänderungsgesetzen vom 31. März 1922 (S. 9). — Verordnung zur Abänderung des Grundwechselsteuergesetzes (S. 10). — Verordnung zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes (S. 10). — Verordnung zur Abänderung des Gewerbesteuerengesetzes (S. 13). — Verordnung zur Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes (S. 14). — Verordnung zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes (S. 15). — Verordnung betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (S. 16). — Verordnung betr. Aenderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter (S. 17). — Verordnung betr. Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (S. 18). — Verordnung zur Abänderung des Wechselstempelgesetzes (S. 19). — Verordnung über die Erhöhung einiger Versicherungssteuerätze (S. 19). — Verordnung zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes (S. 20). — Verordnung über die Besteuerung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (S. 21). — Druckfehlerberichtigung (S. 21).

3

Verordnung

über die anderweite Verteilung der Staatssteuern auf die Gemeinden und zur Abänderung des § 59 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes betr. Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) nebst Abänderungsgesetzen vom 31. März 1922 (G.Bl. S. 101).

Vom 27. 1. 1931.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

(1) Denjenigen Landgemeinden, die für den Gemeindesteuerbedarf Zuschläge von weniger als 300 v. H. zur Grund- und Gebäudesteuer zur Erhebung bringen oder überhaupt solche Zuschläge nicht erheben, werden die ihnen durch Vermittelung der Kreise zufließenden Gemeindeanteile an den staatlichen Steuern (an der Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) in der Höhe gekürzt, die dem Unterschiede zwischen einem Zuschlag von 300 v. H. und dem zur Erhebung gelangenden Zuschlag entspricht. Die Beträge der Kürzungen fließen den Kreisen zu und sind in derselben Weise wie der Einkommensteuerausgleichsfonds (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) zu verwenden.

(2) Der Senat ist berechtigt, vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres die im Absatz 1 genannten Hundertsätze zu ändern.

Artikel II.

Im § 59 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes betr. Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) nebst Abänderungsgesetzen vom 31. März 1922 (G.Bl. S. 101) wird in Satz 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel III.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Hinz.

Verordnung
zur Abänderung des Grundwechselsteuergesetzes.
Vom 27. 1. 1931.

Gemäß § 1 Ziffer 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Grundwechselsteuergesetz vom 26. Juni 1923 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27.

(1) Von der zur Erhebung gelangenden Steuer erhält die Freie Stadt Danzig $\frac{1}{10}$, die restlichen $\frac{9}{10}$ fallen

- a) an die Städte oder die Gemeinde Ohra, falls das Grundstück in ihnen belegen ist,
- b) im übrigen an den Kreis.

(2) Von den nach Abs. 1b) den Kreisen zufließenden Beträgen fließen 40 v. H. dem nach § 83 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Ausgleichsfonds zu.“

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

§ 3.

Die Bestimmungen zur weiteren Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

Verordnung
zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes.
Vom 27. 1. 1931.

Gemäß § 1 Ziffer 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. März 1926 in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Einkommen sind vor Berechnung der Einkommensteuer folgende Beträge im Jahre abzusetzen:

- a) für den Steuerpflichtigen 240,— G
- b) für die nicht selbständig zur Steuer heranzuziehende Ehefrau des Steuerpflichtigen 240,— G
- c) für das 1. zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer herangezogen ist 600,— G
- d) für das 2. Kind des gleichen Steuerpflichtigen 720,— G
- e) für das 3. Kind des gleichen Steuerpflichtigen 840,— G
- f) für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen je 1440,— G.“

2. § 45 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Einkommensteuer wird vorbehaltlich der Vorschriften des § 49c) nicht festgesetzt, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 1200,— Gulden im Jahre betragen.“

3. Hinter § 49a) werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

I.

„§ 49b.

(1) Neben der nach den Vorschriften der §§ 49 und 49a) zu erhebenden Steuer sind von den nach § 2 und der Verordnung über die Angleichung der in- und ausländischen Besteuerung vom 16. 5. 1930 (G.Bl. S. 118) in Danzig steuerpflichtigen Mitgliedern eines Aufsichtsrats im Sinne des § 31 Abs. 1 Ziff. 2 10 v. H. ihrer Bezüge aus dieser Tätigkeit als Lantiensteuer zu entrichten. Der Steuerbetrag ist gelegentlich der endgültigen Einkommensteuer-Ver-

anlagung für ein Jahr festzusetzen und wird gleichzeitig mit der für dies Jahr etwa zu leistenden Abschlußzahlung fällig.

(2) Die Danziger Körperschaften, bei denen ein Aufsichtsrat oder dergleichen besteht, sind auf Erfordern des Steueramtes verpflichtet, über Namen und Adressen ihrer Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Höhe der den einzelnen zugeflossenen Gesamtbezüge Auskunft zu erteilen.

II.

§ 49 c.

(1) In den Fällen, in denen bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen nach den Vorschriften der §§ 6—44 ein steuerbares Einkommen von mehr als 600,— Gulden im Jahr festgestellt wird, eine Steuererhebung jedoch auf Grund der Vorschriften der §§ 45 und 46 zu unterbleiben hat, wird als Mindeststeuer einschl. des Zuschlags nach § 49 a) ein Betrag von 17,60 Gulden erhoben, falls die persönliche Steuerpflicht während des ganzen Veranlagungsjahres bestanden hat. Hat die persönliche Steuerpflicht nicht während des ganzen Veranlagungsjahres bestanden, so mindert sich die in Satz 1 gezogene Einkommensgrenze entsprechend. In diesen Fällen kommt lediglich ein der Dauer der Steuerpflicht entsprechender Teilbetrag zur Erhebung; angefangene Monate der Steuerpflicht werden dabei voll gerechnet.

(2) Die Mindeststeuer in der sich aus Absatz 1 ergebenden Höhe ist auch in den Fällen zu erheben, in denen die nach den Vorschriften der §§ 49 und 49 a) zu erhebende Steuer hinter den Beträgen des Absatz 1 zurückbleibt.“

4. § 58 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes

- a) für volle Monate um . . . 2,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um . . . 0,48 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um . . . 0,08 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um . . . 0,02 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

3. a) für das 1. zur Haushaltung der Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbstständig zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes

- a) für volle Monate um . . . 5,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um . . . 1,20 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um . . . 0,20 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um . . . 0,05 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

b) für das 2. Kind des gleichen Steuerpflichtigen

- a) für volle Monate um . . . 6,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um . . . 1,44 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um . . . 0,24 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um . . . 0,06 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

c) für das 3. Kind des gleichen Steuerpflichtigen

- a) für volle Monate um . . . 7,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um . . . 1,68 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um . . . 0,28 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um . . . 0,07 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

d) für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen

- a) für volle Monate um je 12,— G monatlich,
- b) „ „ Wochen um je 2,88 G wöchentlich,
- c) „ „ Arbeitstage um je 0,48 G täglich,
- d) „ kürzere Zeiträume um je 0,12 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die ein Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht berücksichtigt.“

5. Hinter § 58 a wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

„§ 58 b.

(1) Bei denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen nach den Vorschriften der §§ 58 und 63 ein Steuerabzug nicht in Frage kommt, sind, falls der gewährte Bruttolohn die in § 57 Abs. 3 gezogenen Grenzen übersteigt, als Mindeststeuer einschl. des Zuschlags nach § 58 a einzubehalten:

falls die Lohnzahlung täglich erfolgt, 5 P für jeden Arbeitstag,
falls die Lohnzahlung wöchentlich erfolgt, 35 P für jede Arbeitswoche,
falls die Lohnzahlung monatlich erfolgt, 1,45 G für jeden Arbeitsmonat.

(2) Ist die Beschäftigungszeit kürzer als ein voller Tag, so ist der Tagessatz der Mindeststeuer nur einzubehalten, wenn das Gesamtentgelt für die Arbeitsleistung 4,— G übersteigt.

(3) Die Steuerbeträge des Abs. 1 sind auch in den Fällen abzuziehen, in denen der nach den Vorschriften der §§ 58, 58 a und 63 vorzunehmende Steuerabzug hinter den Beträgen des Abs. 1 zurückbleibt.“

6. § 73 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen für die Beträge, die auf Grund des § 58 b erhoben sind oder im Falle des Vorliegens seiner Voraussetzungen hätten erhoben werden müssen.“

7. § 83 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 83.

(1) Den Städten und der Gemeinde Ohra werden 48 v. H., den übrigen Gemeinden 44 v. H., den Gutsbezirken 20 v. H. und den den beiden letzteren Gruppen übergeordneten Gemeindeverbänden 4 v. H. des tatsächlichen Aufkommens der Einkommensteuer einschl. der Lantiensteuer des § 49 b überlassen. Sie haben aus diesem Betrage die Kosten der Einziehung zu decken.

(2) Den Gemeinden werden Beträge nur insoweit überlassen, als sie nachgewiesenermaßen Aufwendungen für kommunale Zwecke gemacht haben. Der Senat hat den Anteil der Gemeinden zu erhöhen, wenn den Gemeinden neue staatliche Aufgaben übertragen werden, und zu ermäßigen, wenn neue Aufgaben durch den Staat von den Gemeinden übernommen werden.

(3) Weitere 2 v. H. des Aufkommens der Einkommensteuer sind zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, aus dem leistungsunfähigen Gemeinden Beträge zugewiesen werden. Dem gleichen Zweck sind auch die nach Abs. 1 den Gemeindeverbänden unmittelbar zugewiesenen 4 % des Aufkommens zuzuführen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer oder einer ihrem Wesen nach der Einkommensteuer gleichartigen Steuer zu erheben.“

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 treten mit dem 1. Februar 1931 und folgenden Maßgaben in Kraft:

a) Bei Festsetzung der Vorauszahlungen und der endgültigen Veranlagung für das Kalenderjahr 1931 sind abweichend von den in Ziff. 1 genannten Beträgen abzusehen:

I. für die Ehefrau	250,— G
II. für das 1. Kind des Steuerpflichtigen	630,— G
III. für das 2. Kind des Steuerpflichtigen	740,— G
IV. für das 3. Kind des Steuerpflichtigen	850,— G.

b) Die Lantiensteuer nach Ziff. 3, I wird erstmalig gelegentlich der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für 1930 erhoben und zwar auf Grund der im Kalenderjahr 1930 erhaltenen Aufsichtsratsbezüge.

c) Die Mindeststeuer nach Ziff. 3, II wird für das Kalenderjahr 1931 lediglich in Höhe von $\frac{11}{12}$ des festgesetzten Jahresbetrages erhoben.

d) Ziffer 4 findet erstmalig Anwendung bei allen Lohnzahlungen für Februar 1931, gleichgültig, ob die Zahlung vor oder nach dem 1. Februar 1931 erfolgt.

e) Ziffer 6 findet erstmalig Anwendung bei den Erstattungsanträgen, die für das Jahr 1931 gestellt werden.

§ 3.

Die Bestimmungen zur weiteren Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

Verordnung
zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes.
Vom 27. 1. 1931.

Gemäß § 1 Ziffer 5 der Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.BI. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Als Gewerbe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine freie und eine ähnliche selbständige Berufstätigkeit einschl. der Tätigkeit der Notare. Die von ihnen erhobene Steuer wird im Verkehr mit den Steuerpflichtigen als „Berufssteuer“ bezeichnet. Wird ein freier Beruf von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeübt, so wird die Gesamttätigkeit als einheitlicher Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes behandelt.“

2. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine im geringen Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen, ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern.“

3. Dem § 3 Abs. 1 wird als Ziff. 3 folgende Vorschrift angefügt:

„3. Vermögensverwaltung, Vollstreckung von Testamenten sowie die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (§ 31 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes), es sei denn, daß diese Verwaltung oder Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 ausgeübt wird.“

4. In § 8 Satz 2 ist das Wort „Steuergericht“ durch die Worte „Verwaltungsgericht Kammer II“ zu ersetzen.

5. § 8 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) An der Festsetzung der Steuereinheit haben außer dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter sämtliche ehrenamtliche Mitglieder der II. Kammer des Verwaltungsgerichts mitzuwirken.“

6. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Einreihung erfolgt nach Richtlinien, die nach Beginn des Kalenderjahres durch das Verwaltungsgericht Kammer II für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig festgelegt und öffentlich bekanntgegeben werden.“

§ 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

7. § 17 wird gestrichen.

§ 2.

In der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. 1. 1927 (G.BI. S. 43) wird § 6 gestrichen.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1931 und folgenden Maßgaben in Kraft:

- a) Soweit bei Verkündung der Verordnung die Steuereinheit und die Veranlagungsrichtlinien für das Kalenderjahr 1931 bereits durch die Kammer III des Verwaltungsgerichts ordnungsgemäß festgesetzt sind, behalten diese Beschlüsse Gültigkeit.
- b) Für die Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, die der Zuständigkeit der bisherigen Kammer III unterliegen, wird die Kammer II mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung zuständig.
- c) Bis zur endgültigen Festsetzung der Gewerbesteuer für 1931 sind die von den neu der Steuerpflicht unterworfenen freien Berufen zu leistenden Vorauszahlungen nach Maßgabe des von ihnen in der Einkommensteuererklärung für 1930 angegebenen Berufseinkommens vorläufig festzusetzen.

Die Vorschrift des § 2 tritt mit Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

§ 4.

Die Bestimmungen zur weiteren Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

7

Verordnung
zur Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes.

Vom 27. 1. 1931.

Gemäß § 1 Ziffer 6 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Erbschaftsteuergesetz vom 30. 3. 1925 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6.

Von dem Nachlaßvermögen im Sinne der §§ 1—4 sind weiterhin auf Antrag auch nur eines Erbberechtigten 5 %, jedoch nicht mehr als 10 000 G für jedes erbberechtigte Kind des Erblassers in Abzug zu bringen.“

2. Der § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Erbschaftsteuer beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen	5 000 G des steuerbaren Nachlaßvermögens	1 v. H.
„ „ nächsten	„ „ „ 12 500 „ „ „	2 „ „
„ „ „	„ „ „ 30 000 „ „ „	3 „ „
„ „ „	„ „ „ 50 000 „ „ „	4 „ „
„ „ „	„ „ „ 50 000 „ „ „	5 „ „
„ „ „	„ „ „ 50 000 „ „ „	6 „ „
„ „ „	„ „ „ 100 000 „ „ „	7 „ „
„ „ „	„ „ „ 100 000 „ „ „	8 „ „
„ „ „	„ „ „ 100 000 „ „ „	9 „ „
für die weiteren Beträge		10 „ „

Steuerbeträge unter 10 G bleiben unerhoben.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften des § 1 auf alle Fälle Anwendung finden, in denen der Erblasser nach dem 1. Februar 1931 gestorben ist.

§ 3.

Die Bestimmungen zur weiteren Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

Verordnung
zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes.
Vom 27. 1. 1931.

Gemäß § 1 Ziffer 7 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Umsatzsteuergesetz vom 4. Juli 1922 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuerfreiheit nach Abs. 1 findet nur Anwendung auf Lieferungen, die im Großhandel erfolgen und bei denen die Bestimmungen über den buchmäßigen Nachweis dieser Lieferungen innegehalten werden.“

2. § 13 des Umsatzsteuergesetzes wird gestrichen.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14.

(1) Die Steuer beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsatz $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des Entgelts.

(2) Der Senat wird ermächtigt, für die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben den Steuersatz des Abs. 1 jeweils für ein Kalenderjahr bis auf $\frac{2}{3}$ herabzusetzen.“

4. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41.

(1) Von den Steuereinnahmen aus der Umsatzsteuer erhalten:

a) der Staat 40 %,

b) die Städte und die Gemeinde Ohra 60 % von den in ihren Bezirken auf gekommenen Beträgen,

c) die übrigen Gemeinden 30 % der in ihren Bezirken auf gekommenen Beträge; die restlichen 30 % dieses Aufkommens fließen den übergeordneten Gemeindeverbänden zu.

(2) Für die Dauer der Gewährung der im § 14 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigung für die Landwirtschaft hat der Staat aus den ihm nach Abs. 1a verbleibenden Umsatzsteueranteilen den Betrag von 120 000 G jährlich zur Schadloshaltung der durch die Vergünstigung in ihren Einnahmen beeinträchtigten Gemeindeverbände und Gemeinden vorweg zur Verfügung zu stellen.“

§ 2.

Die von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zu entrichtende Umsatzsteuer wird, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse entfällt, gemäß § 1, Ziffer 3 dieser Verordnung für die Dauer der Kalenderjahre 1931 und 1932 auf 1 vom Hundert der Entgelte herabgesetzt.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 treten mit dem 1. Februar 1931 in Kraft.

§ 4.

Die Bestimmungen zur weiteren Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

Verordnung

betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 25 (G.Bl. S. 79) in der unter Berücksichtigung der seine Abänderung und Ergänzung betreffenden Gesetze vom 23. 12. 1925 (G.Bl. S. 359), 30. 3. 1928 (G.Bl. S. 14) und 1. 7. 1930 (G.Bl. S. 155) geltenden Fassung.

Vom 30. 1. 1931.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für Wohnräume für die Zeit vom

a) 1. 3. 1931 auf 110 v. H.,

b) 1. 7. 1931 „ 115 „ „

c) 1. 4. 1932 „ 120 „ „

d) 1. 4. 1933 „ 125 „ „ und

e) 1. 4. 1934 „ 130 „ „

der Friedensmiete (vgl. § 2) als gesetzliche Miete festgelegt.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abgabe beträgt:

1. für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Dhra, Emaus und Praust 25 v. H.,

2. für das übrige Staatsgebiet 40 v. H.

der Friedensmiete.

Die Abgabe ermäßigt sich in dem zu 2. genannten Gebiet sowie in den Gemeinden Praust, Dhra und Emaus vom 1. 7. 1931 ab bis 31. 3. 1937 bei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288 M. = 360 G um 10 v. H. der Friedensmiete. Diese Ermäßigung fällt fort, wenn der Hausbesitzer nicht für die notwendige Instandsetzung der Wohnungen einen entsprechenden Betrag aufwendet. Der Senat entscheidet endgültig darüber, ob die Ermäßigung aus dem vorbezeichneten Grunde in Fortfall kommt.

Die Abgabe ermäßigt sich allgemein vom 1. 4. 1935, 1. 4. 1936 und 1. 4. 1937 ab, soweit nach Abs. 1. ein Betrag von 25 v. H. zu zahlen ist, um je 5. v. H., soweit ein solcher von 40 v. H. zu zahlen ist, um je 10 v. H. der Jahresfriedensmiete.“

3. § 6 Absatz 3 kommt in Fortfall.

4. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Von den aus diesem Gesetz sich ergebenden Einnahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten in Höhe 4 v. H. in Abzug zu bringen. Hieraus erhält der zur Abgabe Verpflichtete bei Abführung bis zum 15. j. Fälligkeitsmonats einschließlich 2 v. H.

2. Von dem hiernach verbleibenden Rest sind folgende Beträge zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zu verwenden:

a) In den Städten und den Landgemeinden Dhra, Emaus und Praust:

ab 1. 3. 31—30. 6. 31 25 % des in dieser Zeit tatsächlich aufgetretenen Abgabebetrages

„ 1. 7. 31—31. 3. 35 28 % „ „ „ „ „ „ „

„ 1. 4. 35—31. 3. 36 40 % „ „ „ „ „ „ „

„ 1. 4. 36—31. 3. 37 67 % „ „ „ „ „ „ „

„ 1. 4. 37 100 % „ „ „ „ „ „ „

b) in den übrigen Landgemeinden:

ab 1. 3. 31—31. 3. 35 40 % des in dieser Zeit tatsächlich aufgetretenen Abgabebetrages

„ 1. 4. 35—31. 3. 36 50 % „ „ „ „ „ „ „

„ 1. 4. 36—31. 3. 37 67 % „ „ „ „ „ „ „

„ 1. 4. 37 100 % „ „ „ „ „ „ „

Von diesen Beträgen fließen dem Staate $\frac{3}{5}$, den Gemeinden $\frac{2}{5}$, je nach dem örtlichen Aufkommen, zu.

3. Der dann verbleibende Rest wird in folgender Weise verteilt:

- a) 80 v. H. werden den Gemeinden zu Wohnungsbauzwecken überlassen,
- b) weitere 10 v. H. verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese leistungsschwachen Personen als Mietbeihilfe zu gewähren sind. Auf Antrag einer Gemeinde kann der für Mietbeihilfen bestimmte Satz zu Lasten des unter a) genannten Anteils von 80 v. H. durch den Senat erhöht werden. Wird der für Mietbeihilfen vorgesehene Betrag nicht aufgebraucht, so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.
- c) Die restlichen 10 v. H. sind an den Senat abzuführen, der diesen Betrag für Wohnungsbauzwecke oder für Mietbeihilfen in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.“

5. Hinter § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a.

Die nach dem Verteilungsschlüssel des § 8 Absatz 2 monatlich auf den Staat entfallenden Beträge sind von den mit der Verwaltung betrauten Kreisen und Gemeinden bis zum 10. des folgenden Monats an die staatliche Steuerrasse in Danzig abzuführen.

§ 8 b.

(1) Die Aufsicht darüber, daß der Staat die ihm zustehenden Finanzanteile an der Wohnungsbauabgabe rechtzeitig und in richtiger Höhe von den Kreisen und Gemeinden erhält, wird dem Landessteueramt übertragen, das berechtigt ist, erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen und Einsicht in die gesamten Veranlagungs- und Erhebungsunterlagen der kommunalen Veranlagungsstellen für die Wohnungsbauabgabe zu nehmen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Abführung der Staatsanteile durch die kommunalen Veranlagungsstellen sind die den Kreisen und Gemeinden zustehenden Anteile an den übrigen Staatssteuern entsprechend zu kürzen.

6. § 16 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Dieses Gesetz gilt bis zum 1. 4. 1938.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. 3. 1931 in Kraft.

Artikel III.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 30. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

Verordnung

betreffend Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (G. Bl. 1921 S. 11).

Vom 30. 1. 1931.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Der § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 20 erhält folgende Fassung:

„Das Einigungsamt kann

1. auf Anrufen des Mieters

- a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen, es sei denn, daß der Vermieter gemäß § 554 B.G.B. zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist,
- b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern;

2. auf Anrufen des Vermieters

einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1931 in Kraft.

Artikel III.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 30. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

11

Verordnung

betreffend Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893.

Vom 30. 1. 1931.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Abatz 1 Satz 2 des § 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden werden jedoch ermächtigt, durch Ortsstatut zu bestimmen, daß in der Zeit bis zum 31. 3. 1946 bezugsfertig hergestellte Wohngebäude ganz oder teilweise von Steuern vom Grundbesitz befreit werden und zwar für die Zeit bis zum 31. 3. 1935 bis zur vollen Höhe und für die Zeit bis zum 1. 4. 1935 bis 31. 3. 1945 bis zur Hälfte des für die Veranlagung maßgebenden Betrages. Die Befreiung darf nur erfolgen, wenn diese Wohnungen an Danziger Staatsangehörige im Sinne des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 27. 3. 1925 — G.Bl. vom 28. 3. 1925 S. 79 ff. — in der jetzt geltenden Fassung sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen abgegeben werden.“

Artikel II.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 30. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

Verordnung

zur Abänderung des Wechselstempelgesetzes.

Vom 27. 1. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.BI. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Im Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 — R.G.BI. S. 825 — in der Fassung auf Grund der Gesetze vom 26. 7. 1918 — R.G.BI. S. 830 —, vom 18. 5. 1923 — G.BI. S. 591 —, vom 12. 9. 1923 — G.BI. S. 953 —, vom 25. 2. 1926 — G.BI. S. 59 — und vom 26. 9. 1930 — G.BI. S. 194 — sowie der Verordnung vom 23. 10. 1923 — G.BI. S. 1081 — erhalten die §§ 3 und 3a folgenden Wortlaut:

§ 3.

(1) Die Steuer beträgt 0,20 Gulden für je 100 Gulden der Wechselsumme; angefangene 100 Gulden werden für voll gerechnet.

(2) Ist in einer Schrift der in § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Geldsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10000 Gulden zu berechnen; wird später eine andere als diese Summe eingesetzt, so hat die entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen.

§ 3a.

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der im § 3 bezeichneten Beträge

1. bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind,
2. bei Wechseln, die vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar sind, sofern die Wechsel auf Danziger Gulden lauten.

(2) Die Steuer beträgt mindestens 20 Pfennige. Höhere Beträge sind auf volle 20 Pfennige nach oben abzurunden.

Artikel II.

Das Wechselstempelgesetz ist alsbald in einer neuen, den deutschen Vorschriften möglichst angepassten Fassung bekanntzugeben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1931 in Kraft.

Die Bestimmungen zur weiteren Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

Verordnung

über die Erhöhung einiger Versicherungssteuerfüße.

Vom 27. 1. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.BI. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Im Versicherungssteuergesetz für Danzig vom 6. Juli 1922 — G.BI. S. 177 — in der auf Grund der Gesetze vom 14. 1. 1923 — G.BI. S. 125 — und vom 27. 9. 1924 — G.BI. S. 426 — und der Verordnung vom 23. 10. 1923 — G.BI. S. 1081 — geltenden Fassung erhalten § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1, hier zu den Ziffern 6 bis 8, folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 1.

(1) Die Steuer beträgt für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei der

1. Feuerversicherung (Versicherung gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr und dergleichen) 15 Pfennige,

2. Hauslebensversicherung (Versicherung baulicher Schäden infolge natürlicher Abnutzung und elementarer Ereignisse außer der Feuergefahr) 15 Pfennige,
 3. Hagelversicherung 10 Pfennige
 für je 1000 Gulden der Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages.
 § 5 Abs. 1 (Ziff. 6—8).

- (1) Die Steuer beträgt bei der
 6. Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung auf den Todes- oder Lebensfall), Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Sparversicherung und dergleichen 2
 7. Unfallversicherung 8
 8. Haftpflichtversicherung 8
 vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Die Bestimmungen zur weiteren Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

14

Verordnung

zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.S. S. 159).
 Vom 27. 1. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 12 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

(1) Der § 7 des Kreis und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) sowie des Kreis- und Kommunalabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.S. S. 159), vom 13. Oktober 1922 (G.Bl. S. 471) erhält folgende Fassung:

„Insoweit die Staatssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Kreisabgabe in Hundertsätzen der gesamten sämtlichen Gemeinden (Gutsbezirken) im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Überweisungen aus dem nach dem Gesetz über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. September 1928 (G.Bl. S. 207 ff) gemeinsam zu verrechnenden Steuerfoll und den Steuerabzügen vom Arbeitslohn sowie der in diesem Kalenderjahr nach dem Stande vom 31. Dezember vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagten ist, zu bewirken.“

(2) Hinter § 7 werden folgende §§ 7 a—c eingeschaltet:

§ 7 a.

(1) Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer andererseits, sowie die Hundertsätze der Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer untereinander können ungleich bemessen werden. Innerhalb derselben Steuerart ist eine unterschiedliche Bemessung der Hundertsätze unzulässig.

(2) Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und zur Grund- und Gebäudesteuer ein höheres Verhältnis als 1 : 3 festlegen sowie Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 30 v. H. erhoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

§ 7 b.

Die Landkreise dürfen die ihnen zur Weiterleitung an die Gemeinden (Gutsbezirke) überwiesenen Beträge aus der Staatseinkommen-, Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer in Höhe fälliger

Abgaben, soweit die einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) mit der Zahlung im Rückstande ist, aufrechnen oder zurückbehalten.

§ 7c.

Die §§ 9, 15 und 19 Ziffer 3 und 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) werden außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Sinz.

15

Verordnung

über die Besteuerung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.

Vom 27. 1. 1931.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Versicherungssteuergesetzes für Danzig vom 6. Juli 1922 (G. Bl. S. 177 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Versicherungssteuer beträgt bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr fünf vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts.

§ 2.

Die Verordnung über die Besteuerung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr vom 27. April 1925 (St. A. I S. 125) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1931 in Kraft.

Die Bestimmungen zur weiteren Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

16

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz-Blatt 1931 Seite 3 muß es in der vorletzten Zeile des § 12 anstatt „unmittelbar“ heißen „mittelbar“.

